Bescheid

I. Spruch

Der Datamatix Datensysteme GmbH (FN 240683x beim Handelsgericht Wien), Märzstraße 1, 1150 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Zeit vor, während und nach dem Spiel der Österreichischen Bundesliga Sturm Graz – Red Bull Salzburg in der Zeit von 13.11.2010, 16.30h bis 14.11.2010, 23.00h erteilt.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, auf blinde und sehschwache Hörer ausgerichtetes Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie der Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und die teilnehmenden Mannschaften versorgt; als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und zur Anreise sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr, speziell auch für behinderte Personen, angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

2. Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1 zugeordnete Übertragungskapazität "GRAZ STADION (UPC-Arena) 90,5 MHz" umschrieben und umfassen Teile der Stadt Graz, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3. Der Datamatix Datensysteme GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beigelegten technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Datamatix Datensysteme GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II.Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.10.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, über Auftrag verbessert mit E-Mail vom 10.11.2010, beantragte die Datamatix Datensysteme GmbH unter anderem die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Eventradio anlässlich des Spieles der Österreichischen Fußballbundesliga Sturm Graz – Red Bull Salzburg in der Zeit von 13.11.2010, 16.30h bis 14.11.2010, 23.00h.

Am 10.11.2010 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags beauftragt; das entsprechende Gutachten wurde am 11.11.2010 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Der Antrag der Datamatix Datensysteme GmbH ist, soweit für diesen Bescheid maßgeblich, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung eines Spiels der Österreichischen Fußballbundesliga (Sturm Graz – Red Bull Salzburg) unter Nutzung der Übertragungskapazität GRAZ STADION (UPC-Arena) 90,5 MHz gerichtet.

Antragstellerin

Die Datamatix Datensysteme GmbH ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,--. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm steht ua. im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Fußballspiel Sturm Graz – Red Bull Salzburg - In einer voraussichtlich ausverkauften UPC Arena treffen der Meister auf den heute Tabellenführenden, eine interessante Entscheidung für den österreichischen Fußball." (13.-14.11.2010).

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, auf blinde und sehschwache Hörer ausgerichtetes Service, welches im Kern in der deutschsprachigen Live-Audio-Deskription des Fußballspieles sowie der Moderation und Information (z.B. Interviews) zum Thema Fußball besteht. Insbesondere werden die Besucher des Spieles mit Informationen zum Spiel und die teilnehmenden Mannschaften versorgt; als weiteres Service werden Informationen über den Verkehr im Nahbereich und zur Anreise sowohl im Individual- als auch im öffentlichen Verkehr, speziell auch für behinderte Personen, angeboten. Auch Werbung soll gesendet werden. Der Wortanteil des Programms beträgt 70%, das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist in organisatorischer und fachlicher Hinsicht auf die Erfahrungen ihres geschäftsführenden Gesellschafters, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt. Herr Kastelic übernimmt die technische Leitung des Projekts.

Als Redaktionsleiter ist Herr Martin Zwischenberger vorgesehen, der seit vielen Jahren als Journalist und Moderator (ua. für die Antenne Steiermark) tätig ist. Die Audio-Deskription wird unter seiner Leitung von zwei geschulten Moderatoren durchgeführt.

Die sonstige organisatorische Leitung hat Frau Andrea Oppitz inne, die Internationale BWL an der WU Wien studiert hat und über Erfahrungen aus dem Medienbereich verfügt; sie ist seit April 2010 bei der Antragstellerin beschäftigt.

Die finanziellen Aufwendungen werden von der Antragstellerin selbst sowie von der Österreichischen Fußballbundesliga getragen.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist hinsichtlich der spruchgegenständlichen Übertragungskapazität technisch realisierbar.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität "GRAZ STADION (UPC-Arena) 90,5 MHz" versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst Teile der Stadt Graz. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 30.000 Einwohner erreicht werden.

Die technische Prüfung des Antrags hat weiters ergeben, dass für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht; im Befragungsverfahren mit der slowakischen Nachbarverwaltung konnte jedoch eine unbegrenzte Zustimmung erwirkt werden. Somit kann ein Versuchsbetrieb entsprechend VO Funk 15.14 gewährt werden.

Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der genannten Übertragungskapazität daher nichts entgegen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin und das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat insbesondere auch hinreichend dargelegt, dass das gegenständliche Spiel der Österreichischen Fußballbundesliga auf Grund seiner zu erwartenden Auswirkung auf den Ausgang der Meisterschaft besondere Bedeutung zukommt, handelt es sich doch um ein Spiel des regierenden Meisters gegen den im Zeitpunkt der Antragstellung Tabellenführenden.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang, dass Kerninhalt des Programmes die Live-Audio-Deskription des Fußballspiels ist und auch Informationen im Zusammenhang mit der Anreise zu dieser Veranstaltung geboten werden. Damit wird dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm können daher Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation das versorgte Gebiet ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden.

Der von der Datamatix Datensysteme GmbH beantragt Zeitraum im Zusammenhang mit einem Spiel der Österreichischen Fußballbundesliga bleibt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G. Unter Berücksichtigung einer "angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm" (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die erteilte Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. – entsprechend den Angaben im Antrag – zu befristen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 4.).

<u>Kosten</u>

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. November 2010

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, per Fax 595 61 96 30

zur Kenntnis in Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
- 4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/10-040

1	Name der Funkstelle				GRAZ STADION			
2	Standort				UPC-Arena			
3	Lizenzinhaber				Datamatix Datensysteme GmbH			
4	Senderbetreiber				Datamatix Datensysteme GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz				90,50			
6	Programmname				SKSTURM			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				15E27'13"		47°N02'50"	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m				343			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				20			
10	Senderausgangsleistung in dBW				13,0			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)				10,0			
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			ND			
13	Erhebungswir	kel in Grad +/-	_		-0,0°			
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-78,0°			
15	Polarisation				V			
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	chtantenne (E	RP)				
	Grad	0	10	20	30	40	50	
	dBW H							
	dBW V							
	Grad	60	70	80	90	100	110	
	dBW H							
	dBW V							
	Grad	120	130	140	150	160	170	
	dBW H							
	dBW V							
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H							
	dBW V							
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H							
	dBW V							
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H dBW V							
		rät musaa ele ee	Dundoo: :	Tübor Eustra il	agon und Talal a	mm united the co		on (ETEO)
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code	9		lokal	Land A hex	Bereich 9 hex	Programm 63 hex	
	aem	EN 62106 An	nex D	überregional		hex	hex	1 I
19	Technische B	edingungen fü	r:	Monoaussend	ungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1			
	Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2							
	Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen							
22	Bemerkungen							